

Richtlinie
über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Husum vom 13.03.2008
in der 1. Änderungsfassung vom 24.11.2016

Präambel

Eine der herausragenden Aufgaben unserer Gesellschaft ist es, Kinder zu unterstützen, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln und ihr leibliches, seelisches und geistiges Wohl zu fördern. Dieser Aufgabe widmen sich in Husum seit langer Zeit und mit großem Engagement und Erfolg die Träger der freien Wohlfahrtspflege, wenn es gilt in Kooperation mit der Stadt Husum Kindertagesstätten zu betreiben. Die Stadt Husum würdigt dieses Wirken ausdrücklich. Mit der nachfolgenden Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Husum soll die bestehende Vielfalt an Kindertagesstätten bewahrt werden. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Husum durch diese Richtlinie, auch weiterhin ein verlässlicher Partner für die Träger in dieser außerordentlich bedeutenden Angelegenheit zu sein.

§ 1

Rechtsgrundlage, Ziel der Förderung

1. Gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG -) werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse des Landes, Elternbeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers gedeckt.
2. Die Stadt Husum gewährt nach dieser Richtlinie auf der Grundlage des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Kindertagesstättengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen und im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung von Kindertageseinrichtungen.
3. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage zu versetzen, eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung anzubieten, die den gesetzlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.
4. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll sowohl für die Stadt Husum als auch für die Träger der Kindertageseinrichtungen höchstmögliche Planungssicherheit bringen.
5. Die Stadt Husum schließt mit den Trägern eine schriftliche Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte und deren Bezuschussung auf Grundlage dieser Richtlinie.

§ 2

Förderberechtigte und Voraussetzungen

1. Zuschüsse dürfen nur an Träger gewährt werden, die eine gültige Betriebserlaubnis nach § 11 KiTaG besitzen.
2. Weitere Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind, dass
 - a) für die pädagogischen Kräfte grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bestehen,

- b) die Einrichtung in den Bedarfsplan des Kreises Nordfriesland aufgenommen ist und
- c) eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 5 dieser Richtlinie abgeschlossen wurde.

§ 3

Umfang der Förderung

1. Die Stadt Husum fördert die Personalkosten im Sinne von § 24 Abs. 2 KiTaG für das anerkannte pädagogische Personal und für die Leitung der Einrichtung einschließlich notwendiger Krankheitsvertretungen oder notwendiger Vertretungen während der Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gemäß Anlage 1. Die Gesamtförderung beträgt 62 v. H..
Etwaige „Sonderzuschüsse“, die für das pädagogische Personal fließen (z.B. Sonderzuschüsse des Landes Schleswig-Holstein für den Ganztagesbetrieb im Regelbereich) sind hiervon abzuziehen.
2. Die Stadt Husum fördert den hauswirtschaftlichen Bereich in den Einrichtungen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 € pro Betreuungsgruppe (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Regelgruppe und Hortgruppe).
3. Um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind verwirklichen zu können, verpflichten sich die Träger, die Anzahl der Kinder in den Kindergartengruppen vorübergehend auf 22 Kinder zu erhöhen, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften entgegen stehen.
4. Die Stadt Husum gewährt dem Kindergarten der dänischen Minderheit einen Zuschuss für jedes Husumer Kind. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht der durchschnittlichen Pro-Kopf-Förderung, die eine vergleichbare Husumer Kindertageseinrichtung (Gruppenstärke und Kerngruppenzeiten) nach dieser Richtlinie für ein Kind erhält.
5. Die Stadt Husum gewährt für eine Hortgruppe der dänischen Minderheit einen Zuschuss, den eine vergleichbare Hortgruppe (Kerngruppenzeiten und Schließzeiten) in einer Husumer Kindertagesstätte nach dieser Richtlinie erhält.
6. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise gekürzt werden, wenn ein Träger trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung schuldhaft gegen Pflichten, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften oder der Richtlinie ergeben, verstößt. Auf diese Folge soll in der Abmahnung hingewiesen werden.
7. Die Förderung der anerkannten Kindertagespflegestellen, die nicht einem Träger zuzuordnen sind, richtet sich nach der Richtlinie „Kindertagespflege in Nordfriesland“ des Kreises Nordfriesland. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für solche Stellen ausgeschlossen.

§ 4

Verfahren

1. Die Stadt Husum legt die Höhe des Zuschusses für jeden Träger zunächst vorläufig schriftlich nach dem Vorjahresergebnisses fest. Die Träger sind verpflichtet, der Stadt Husum bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Abrechnung der Kosten des pädagogischen Personals aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gruppen der Kindertageseinrichtung für das vorangegangene Jahr, die über den Kreis Nordfriesland für das vorangegangene Jahr erhaltenen Zuschüsse (Kreis-, Landes sowie etwaige Sonderzuschüsse) sowie den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan/Stellenübersicht für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.

Zusätzliche Personalkosten, die einer anderen zweckgebundenen Förderung unterliegen, werden nicht gefördert.

2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwölf Raten zum 15. eines jeden Monats. Bis zur Vorlage und Überprüfung der Personalkostenabrechnung des Vorjahres erfolgt die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlung unter Vorbehalt.
3. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird schriftlich festgelegt, sobald die Personalkostenabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr vorliegt. Ein etwaiger Mehrbetrag wird mit der nächsten fälligen Rate ausgezahlt, ein etwaiger Minderbetrag mit der nächsten fälligen Rate verrechnet.
4. Die Stadt Husum ist berechtigt, alle für die Gewährung des Zuschusses relevanten Unterlagen beim jeweiligen Träger einzusehen.

§ 5 Bedarfsplanung

1. Um Planungen und Entwicklungen rechtzeitig abzustimmen, Überkapazitäten gering zu halten, zugleich aber die jederzeitige Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung sowie die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, informieren die Träger die Stadt Husum frühzeitig über ihrerseits geplante Kapazitätsentwicklungen und Umstrukturierungen organisatorischer oder personeller Art.
2. Um sich ändernde Bedarfe der Kinder und Eltern an Kindertagesstätten zu erkennen und hierauf reagieren zu können, führt die Stadt Husum im Bedarfsfall eine Erhebung durch. Die Träger sind verpflichtet, hieran in der Weise mitzuwirken, dass sie die entsprechenden Fragebögen entgegen nehmen und an die Stadt Husum weiterleiten.

§ 6 Vergabe der Plätze / Warteliste

1. Die Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Träger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und dieser Richtlinie. Freie Plätze werden der Stadt unverzüglich gemeldet. Sobald die Kita-Dantebank für Schleswig-Holstein im Kreis Nordfriesland in Dienst gestellt wird, nutzen die Träger diese Datenbank für die Vergabe der Plätze.
2. Sofern einzelne Kindertagesstätten Kinder wegen mangelnder Kapazitäten nicht aufnehmen können und eine Warteliste führen, haben sie diese auf den jeweils aktuellen Stand mit Angaben über die Kinder nach Anlage 3 der Stadt Husum zu übermitteln.
3. Wenn einzelne Kinder auf einer oder mehreren Wartelisten von Kindertagesstätten geführt werden, obwohl eine Aufnahme bzw. Betreuung an einer anderen Kindertagesstätte innerhalb des Stadtgebietes möglich wäre, werden sie in der zentralen Warteliste der Stadt lediglich nachrichtlich geführt und gelten als versorgt.

§ 7**Kinder aus Umlandgemeinden**

1. Die Träger sind verpflichtet, vorrangig Kinder aus Husum aufzunehmen.
2. Die Träger stellen der Stadt Husum jeweils zum 01. April und zum 01. September eines jeden Jahres eine aktuelle Belegungsliste gemäß Anlage 4 zur Verfügung. Ändert sich die Wohngemeinde eines Kindes, unterrichtet der jeweilige Träger die Stadt Husum unverzüglich.
3. Die Träger wirken darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten von auswärtigen Kinder die Anzeige nach § 25 a Abs. 2 KitaG bei ihrer Wohngemeinde stellen. Sie unterstützen diese bei der Ausfüllung und stellen der Stadt die notwendigen Daten für die Geltendmachung des Kostenausgleichs zur Verfügung.
4. Werden nicht in Husum wohnhafte Kinder aufgenommen und wurde das Verfahren nach Abs. 3. durch den Träger nicht eingehalten, kann der Zuschuss anteilig gekürzt werden.
5. Das Kostenübernahmeverfahren für auswärtige Kinder im dänischen Kindergarten wird durch den Dansk Skoleforening for Sydslesvig durchgeführt.

§ 8**Datenübermittlung**

Die Stadt Husum stellt den Trägern sämtliche Formulare, die für die Mitteilungen nach dieser Richtlinie erforderlich sind, zur Verfügung und stellt sicher, dass die entsprechenden Mitteilungen elektronisch übermittelt werden können.

§ 9**Datenschutz**

Die Träger und die Stadt Husum sind verpflichtet, die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dies sind insbesondere § 8a Kindertagesstättengesetz (KiTaG), Kitadatenbankverordnung (KiTaDBVO), Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und Datenschutzverordnung (DSVO) sowie die §§ 61 - 68 Sozialgesetz VIII (SGB VIII).

§ 10**Schlussbestimmungen**

1. Die Änderung der Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Husum tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die vorherige Richtlinie tritt außer Kraft.
2. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Evaluation des Verfahrens unter Beteiligung der Träger.

Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Husum

Anlage 1

I. Allgemeines

1. Die anerkannten Stunden des pädagogischen Personals eine Kindertagesstätte setzen sich zusammen aus
 - a) den anerkannten Leitungsstunden,
 - b) den anerkannten Stunden des pädagogischen Personals in den einzelnen Gruppen
2. Das pädagogische Personal kann sich ausschließlich aus Fachkräften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTa-VO) zusammensetzen.

II. Anerkennung von Leitungsstunden

1. Leitungsstunden sind Wochenarbeitsstunden der Fachkraft, welche mit der pädagogischen Leitung der Einrichtung beauftragt ist, in denen diese von der Arbeit in den einzelnen Gruppen freigestellt ist.
2. Anerkannt werden die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Leitungsstunden.

Größe der Einrichtung	Freistellung Leitung
Für die ersten beiden Betreuungsgruppen in einer Einrichtung	Pro Gruppe 9,75 Std. (Sockel)
Für jede weitere Gruppe bis einschließlich sechste Gruppe	Pro Gruppe zusätzlich 7,5 Std.
Für jede weitere Gruppe bis einschließlich achte Gruppe	Pro Gruppe zusätzlich 5,0 Std-
Tagespflege pro Tagespflegestelle	3,5 Std.

Nicht in Anspruch genommene Leitungsstunden können für die pädagogische Arbeit im Gruppendienst zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

III. Anerkennung von Stunden im Gruppendienst

1. Die anerkannten Stunden des pädagogischen Personals in den einzelnen Gruppen ergeben sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Kerngruppenzeit pro Gruppe mit dem einschlägigen Multiplikator, der aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ist und die konkrete jährliche Schließzeit der einzelnen Gruppen berücksichtigt. Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie von Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungen sind darin enthalten. Eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr gilt als Schließung für 0,5 Wochen.
2. Kerngruppenzeit ist die Summe der Stunden von Beginn der Gruppenarbeit bis Ende der Gruppenarbeit pro Öffnungstag der Einrichtung. Zeiten, in denen sich Kinder der Kindertageseinrichtung in einer oder mehreren Gruppen vor dem Beginn bzw. nach dem Ende der Gruppenarbeit sammeln, gelten lediglich als Kerngruppenzeit dieser Gruppe oder Gruppen.

3. Multiplikator für Regelgruppen, Hortgruppen und altersgemischte Gruppen (bis zwei Kinder unter drei Jahren):

Schließzeiten der einzelnen Gruppe	Quote
0,5 Wochen	2,11
1,0 Woche	2,09
1,5 Wochen	2,07
2,0 Wochen	2,04
2,5 Wochen	2,04
3,0 Wochen	2,02
3,5 Wochen	2,00
4,0 Wochen	1,98
4,5 Wochen	1,96
5,0 Wochen	1,93

4. Multiplikator für Krippengruppen, altersgemischte Gruppen (ab drei Kinder unter drei Jahren) und für die Inklusionsgruppen der Lebenshilfe :

Schließzeiten der Gruppen	Quote
0,5 Wochen	2,64
1,0 Woche	2,62
1,5 Wochen	2,59
2,0 Wochen	2,57
2,5 Wochen	2,55
3,0 Wochen	2,52
3,5 Wochen	2,50
4,0 Wochen	2,48
4,5 Wochen	2,45
5,0 Wochen	2,41

IV. Notwendige Krankheitsvertretung

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit von pädagogischem Personal, welches anerkannte Stunden leistet, länger als sechs Wochen, wird ein Zuschuss im Sinne der Richtlinie neben der Vergütung/Zulage für die Krankheitsvertretung auch für solche Leistungen gewährt, die aufgrund einer tarifvertraglichen Grundlage oder eines Arbeitsvertrages, der auf einen entsprechenden Tarifvertrag Bezug nimmt, an das erkrankte Personal zu erbringen ist (z.B. Zuschuss zum Krankengeld).